

Der wirtschaftliche Schutz der Kriegsteilnehmer.

N Berlin, 15. Jan. (Priv.-Tel., Str. Bl.) Die Gesetze zum Schutz der Kriegsteilnehmer gegen wirtschaftliche Benachteiligung haben zu mannigfachen Mißbräuchen geführt, unter denen namentlich Hausbesitzer, aber nicht sie allein, leiden. Anregungen zu einer Aenderung dieses Rechtszustandes sind verschiedentlich ergangen, beispielsweise vom Justizrat Dr. Faj Meyer, dem Vorsitzenden des Grundbesitzervereins in Frankfurt a. M. Jetzt hat der Bundesrat eine Novelle zum Gesetz vom 4. August 1914 erlassen, die bestimmt und geeignet ist, der böswilligen Ausnutzung einer gut gemeinten und notwendigen Wohltat zu steuern. Eine Verordnung vom 14. Januar 1915 bestimmt:

§ 1. Einem Kriegsteilnehmer (§ 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, Reichsgesetzbl. S. 328), der ohne Vertreter ist, kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts auf Antrag des Gegners einen geeigneten Vertreter bestellen, der die Rechte und Verpflichtungen des Kriegsteilnehmers im Rechtsstreit wahrzunehmen hat. Die Bestellung ist nur zulässig, wenn sie zur Verhütung offensbarer Unbilligkeiten erforderlich erscheint. Vor der Bestellung soll der Vorsitzende, soweit tunlich, Verwandte des Kriegsteilnehmers oder andere Personen hören, die mit dessen Verhältnissen vertraut sind. Die Bestellung des Vertreters soll dem Kriegsteilnehmer unverzüglich mitgeteilt werden. Der Kriegsteilnehmer kann dem Vertreter die Vertretungsbevollmächtigung entziehen, soweit er einen anderen Vertreter bestellt.

§ 2. Der § 3 Absatz 2 des Gesetzes betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 328) erhält folgenden Satz: „Betrifft der Rechtsstreit einen vermögensrechtlichen Anspruch, so kann das Prozeßgericht den Antrag ablehnen, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist.“

§ 3. Soweit durch die Bestellung eines Vertreters (§ 1) besondere Kosten entstehen, hat der Gegner des Kriegsteilnehmers sie auch im Falle des Obliegens zu tragen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

In den zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung anhängigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten, in denen das Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 328) unterbrochen oder ausgesetzt ist, kann der Gegner den Kriegsteilnehmer zu Händen des Vertreters zur Aufnahme des Verfahrens und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache laden. Der Kriegsteilnehmer ist zur Aufnahme des Verfahrens nur verpflichtet, wenn die weitere Unterbrechung oder Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist; die tatsächlichen Behauptungen, die zur Begründung dieser Verpflichtung dienen, sind in dem die Ladung enthaltenden Schriftsatz mitzuteilen. Erscheint in dem Termine für den Kriegsteilnehmer niemand und ist nach den als zugestanden anzunehmenden tatsächlichen Behauptungen die Verpflichtung zur Aufnahme begründet, so gilt das Verfahren als aufgenommen und ist zur Hauptsache zu verhandeln.

Den Zweck und die Tragweite dieser neuen Bestimmungen erläutert die ihrem Text beigegebene Begründung, deren allgemeiner Teil nach der „Vossischen Zeitung“ lautet:

Das Gesetz betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914 unterwirft die Rechtsverfolgung gegen Kriegsteilnehmer erheblichen Beschränkungen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Kriegsteilnehmer Partei ist, wird das Verfahren von Gesetzes wegen unterbrochen (§ 2). Ist der Kriegsteilnehmer durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten oder hat er einen anderen Vertreter, der zur Wahrnehmung seiner Rechte berufen ist, so tritt zwar eine Unterbrechung kraft Gesetzes nicht ein, das Gericht hat jedoch auf Antrag des Vertreters die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen (§ 3).

Diese Vorschriften sind in einer Reihe von Fällen aus Böswilligkeit dazu mißbraucht worden, um die Erfüllung bestehender Zahlungspflichten ohne Grund zu verweigern. Unter Berufung auf das Gesetz haben Kriegsteilnehmer, die in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, die Zahlung unbestrittener laufender Verbindlichkeiten, insbesondere der Mietschulden, mit Erfolg abgelehnt. Ehefrauen, die das Geschäft ihres zur Fahne einberufenen Mannes in dem bisherigen Umfang mit gutem Erfolg weiterführen oder das Einkommen des Mannes weiter beziehen, sind gegen dessen Schuldner gerichtlich vorgegangen, haben sich aber, wenn sie ihrerseits von Vermietern oder Geschäftsläubigern gerichtlich in Anspruch genommen wurden, der Zahlung der Schulden entzogen. Besonders jähtver sind die Mißstände empfunden worden, wenn der Kriegsteilnehmer, wie es mehrfach vorgekommen ist, in seinem Heimatsorte verwendet wurde oder wenn der benachteiligte Gläubiger selbst zu den Kriegsteilnehmern gehörte.

In der Öffentlichkeit sind hierüber in steigendem Maße lebhaftere Klagen geführt, auch aus den Kreisen des Reichstags ist allgemein eine Einschränkung des Gesetzes vom 4. August als notwendig bezeichnet worden. Der Entwurf sucht diese Unzulänglichkeiten zu beseitigen. Er läßt in Ausnahmefällen eine Rechtsverfolgung gegen einen Kriegsteilnehmer zu, indem er im § 2 die Möglichkeit eröffnet, einen gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 gestellten Antrag auf Aussetzung des Verfahrens abzulehnen. Die Ablehnung soll jedoch, dem Ausnahmeharakter der Maßregel entsprechend, nur in vermögensrechtlichen Streitigkeiten und nur dann zulässig sein, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist. Als offenbar unbillig wird die Aussetzung nur gelten können, wenn sie gegen Treu und Glauben in gröblichster Weise verstößt und dies sich einer unbefangenen Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse sofort aufdrängen muß.

Bei der Würdigung der Umstände des Falles werden die Interessen des Kriegsteilnehmers im Vordergrund zu stehen haben. Ist mit ihnen Fortsetzung des Verfahrens während der Kriegszeit billigerweise nicht vereinbar, so wird regelmäßig selbst ein erheblicher Nachteil des Gegners für sich allein keinen Grund für die Ablehnung des Aussetzungsantrages abgeben dürfen. Soll die Möglichkeit, gegen den Kriegsteilnehmer vorzugehen, praktische Bedeutung erlangen, so muß zugleich dafür gesorgt werden, daß der Kriegsteilnehmer, wenn er nicht schon einen Vertreter hat, im Rechtsstreit einen Vertreter erhält, der seine Interessen wahrnimmt. Ohne eine Vertretung des Kriegsteilnehmers würde das Verfahren nach § 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 ohne weiteres unterbrochen und damit die Durchführung von Ansprüchen ausgeschlossen sein.

In der Begründung heißt es weiter zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1: Die Bestellung eines Vertreters setzt voraus, daß der Kriegsteilnehmer ohne Vertreter ist. Ob dies im Einzelfalle zutrifft, entscheidet sich im Hinblick auf den bestimmten Prozeß, für den das Bedürfnis nach Vertretung hervortritt; die Bestellung wird deshalb auch dann als zulässig anzusehen sein, wenn der Kriegsteilnehmer einen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, dessen Vollmacht sich auf die Erfüllung der geltend gemachten Verbindlichkeit oder auf die Vertretung im Rechtsstreit nicht erstreckt. Die Bestellung kann vor Erhebung der Klage und zum Zwecke der Zustellung der Klageschrift erfolgen; sie ist auch in Prozessen zulässig, in denen das Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 unterbrochen ist.

Dem Ausnahmeharakter der Maßregel entspricht es, schon die Bestellung des Vertreters an das Erfordernis zu knüpfen, daß sie zur Verhütung offensbarer Unbilligkeiten erforderlich erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür hat der Antragsteller in geeigneter Weise darzulegen. Ob die Darlegungen die Bestellung des Vertreters rechtfertigen, entscheidet der Vorsitzende nach freier Ueberzeugung. Seinem Ermessen ist im allgemeinen auch überlassen, ob er sich mit dem Vorbringen des Antragstellers begnügen will oder zur Bildung seiner Ueberzeugung weitere Vorbrütungen, z. B. Heranziehung von Akten, Einholung polizeilicher Auskünfte und dergleichen, für nötig hält. Doch sollen Verwandte des Kriegsteilnehmers oder andere Personen, die mit seinen Verhältnissen vertraut sind, vor der Bestellung, soweit tunlich, stets gehört werden. Dabei werden sich zugleich regelmäßig ausreichende Anhaltspunkte für die Auswahl des Vertreters ergeben.

Zu § 2: Nach der Bestellung eines Vertreters kommt eine Unterbrechung des Verfahrens auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 nicht mehr in Frage, vielmehr hängt der Fortgang des Verfahrens zunächst davon ab, ob der Vertreter die Aussetzung beantragt. Unterbleibt der Antrag, so nimmt das Verfahren seinen Lauf. Wird der Antrag gestellt, so ist ihm nach der Vorschrift im § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, die als leitender Grundsatz nach wie vor bestehen bleibt, regelmäßig stattzugeben, es sei denn, daß das Gericht unter Würdigung aller Umstände — selbst-

verständlich ohne hierbei an die Vorprüfung durch den Vorsitzenden gebunden zu sein — dies Ergebnis für offenbar unbillig erachtet. Da die Vorschrift einen Zusatz zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 darstellt, beschränkt sie sich nicht auf die Fälle, in denen ein Vertreter nach § 1 des Entwurfs bestellt ist, sondern kommt überall zur Anwendung, wo der Aussetzungsantrag von einem Prozeßbevollmächtigten oder sonstigen Vertreter ausgeht.

Zu § 3: Um den Kriegsteilnehmer unter seiner Abwesenheit nicht leiden zu lassen, ist Vorkehrung getroffen, daß die besonderen Kosten, die infolge der Bestellung des Vertreters entstehen, von dem Gegner auch im Falle des Obliegens zu tragen sind. Ueber die Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten, die als Prozeßkosten zu behandeln sind, wird im Urteile Entscheidung getroffen. Ihr Betrag sowie ihre Erstattungsfähigkeit wird nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der §§ 91 ff. der Zivilprozeßordnung im Kostenersatzungsverfahren festgestellt.

Zu § 4: Die Vorschriften des Entwurfs finden vermöge ihrer prozessualen Natur ohne weiteres auch in solchen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, die zur Zeit des Inkrafttretens bereits anhängig sind. Dadurch wird indes noch nicht ermöglicht, ein Verfahren, das auf Grund der bisherigen Vorschriften des Gesetzes vom 4. August 1914 unterbrochen war oder ausgesetzt werden mußte, wieder in Gang zu bringen, wenn die Fortdauer der Unterbrechung oder Aussetzung offenbar unbillig erscheint. Die Uebergangsvorschrift des § 4 Absatz 2 ermöglicht es dem Gegner, in diesem Falle zur Aufnahme des Verfahrens zu laden und damit die Frage, ob die weitere Unterbrechung oder Aussetzung offenbar unbillig ist, zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. Die Ladung zur Aufnahme kann nur zu Händen des Vertreters erfolgen; soweit der Kriegsteilnehmer einen zur Wahrnehmung seiner Rechte berufenen Vertreter noch nicht hat, wird die Bestellung eines solchen gemäß § 1 des Entwurfs zu veranlassen sein.